



Die meisten Menschen möchten auch im Alter möglichst lange in Ihrer eigenen Wohnung leben. Dazu ist es oft notwendig, dass die Wohnung individuell an die jeweiligen Bedürfnisse angepasst wird, oft sind auch baulich Maßnahmen notwendig. Bei der Neuerrichtung von Wohnungen wird die barrierefreie Ausführung besonders gefördert, ebenso gefördert wird die alters- oder behindertengerechte Anpassung von bereits bestehendem Wohnraum in der Sanierungsförderung. Die Förderung ist dabei nicht an eine Altersgrenze gebunden, sondern es soll eine bauliche Adaptierung bereits zu einem frühen Zeitpunkt ermöglicht werden.

Der vorliegende Folder bietet einen Überblick zur Förderung von altersgerechten- und behindertengerechten Maßnahmen in der Sanierungsförderung. Gerne können Sie Ihre Anfragen auch an die Wohnberatung direkt richten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter helfen Ihnen bei Ihrem Anliegen gerne weiter.

Ihr

Martin Zauner
Wohnbau-Landesrat

Wohnberatung Salzburg

Bundesstraße 4, 5071 Wals-Siezenheim
Die aktuellen Öffnungszeiten sowie die Zeiten telefonischer Erreichbarkeit entnehmen Sie bitte der Homepage.

www.salzburg.gv.at/wohnen

Telefon: 0662 8042 3000

E-mail: wohnbaufoerderung@salzburg.gv.at

Impressum: Medieninhaber: Land Salzburg | Herausgeber: Dipl. Ing. Christine Itzlinger-Nagl, Abt. 10 - Planen, Bauen, Wohnen | Redaktion: Mag. Sebastian Schwaiger LL.M., LLB.oec., Andrea Singer | Bilder: Martin Zauner: Dom Kamper, Freepik | Grafik: Landes-Medienzentrum | Druck: Hausdruckerei Land Salzburg | Stand: November 2023
Alle Angaben ohne Gewähr

Alters- und behindertengerecht sanieren mit Wohnbauförderung

Was wird gefördert?

Gefördert werden Maßnahmen zur alters- und/oder behindertengerechten Ausstattung. Gefördert wird die Vorsorge für eine spätere altersgerechte Nutzung, ein konkreter Bedarf muss dafür nicht nachgewiesen werden. Es werden nur Maßnahmen innerhalb der Wohnung oder dem Einfamilienhaus gefördert.

Förderkatalog

- Altersgerechte Gestaltung des Sanitärbereichs wie insbesondere Einstieghilfen in die Badewanne, bodengleiche Dusche, Haltegriffe in der Badewanne und/oder Dusche, höhenverstellbare Waschbecken, Grundrissänderung und damit in Zusammenhang stehende Arbeiten wie z.B. Maurer-, Installations-, Fliesenleger-, Bodenleger, Elektriker-, Möbelmontage- bzw. Demontearbeiten, sofern dies für die Errichtung der Barrierefreiheit des Bades erforderlich ist.
- Schaffung eines barrierefreien Zugangs (z.B. Rampen)
- Errichtung eines Treppenliftes
- Errichtung von Handläufen
- Schwellenentfernung (zB bei Balkon- oder Terrassentüren)
- Verbreiterung von Türen



Wie wird gefördert?

Das Land Salzburg gewährt einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in der Höhe von mindestens 20 % der tatsächlich abgerechneten bzw. maximal förderbaren Kosten.

Zuschuss	20 % Ihrer Rechnung*
Maximal förderbare Kosten (Deckelung)	17.500 € je Wohnung

Werden nur Maßnahmen zur alten- und/oder behindertengerechten Ausstattung durchgeführt, ist grundsätzlich kein Energieausweis erforderlich.

* Werden im Gebäude die Standards für energieeffiziente Bestandsbauten bereits aktuell oder durch gleichzeitig geplante, weitere Sanierungsmaßnahmen erfüllt (LEK_T max. 26 und P_i-Wert max. 68 in Ihrem Bestands-, oder Sanierungsplanungsenergieausweis) erhöht sich der Fördersatz auf 30 % (plus allfälliger Zuschlagspunkte).

Weiterführende Infos dazu finden Sie in der Broschüre Wohnbauförderung Sanierung.

Wer kann eine Förderung beantragen?

- Eigentümer des Gebäudes, die Wohnungseigentümergeinschaft bzw. die in Vertretung beauftragte Hausverwaltung
- Bauberechtigte
- Wohnungseigentümer von Reihenhäusern, wenn die übrigen Wohnungseigentümer nach den Anforderungen des Wohnungseigentumsgesetzes schriftlich zustimmen
- Wohnungseigentümer, Miteigentümer, Mieter sowie sonstige Nutzungsberechtigte (mit Zustimmung des Unterkunftsgebers) ausschließlich für Sanierungsmaßnahmen innerhalb der Wohnung-Wohnung oder dem Einfamilienhaus gefördert.

- Eigentümer/Betreiber eines Wohnheimes (kein Hauptwohnsitz erforderlich - Bestätigung des Heimbetreibers)

Weitere Voraussetzungen

- Nutzung als Hauptwohnsitz für 5 Jahre nach Abschluss der Sanierungsarbeiten durch Eigentümer, Miteigentümer, Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten
- Durchführung nur durch befugte Unternehmen (Rechnungen über Arbeitsleistung und Material)

Wie und wann stellen Sie Ihren Förderungsantrag?

- Die Antragstellung erfolgt (ausschließlich) im Online-Förderungsassistenten des Landes nach durchgeführter Arbeit und Bezahlung der Rechnungen.
- Das Rechnungsdatum (letzte abgeschlossene Maßnahme) darf nach Antragstellung nicht länger als 18 Monate zurückliegen.

Antragstellung:

Online-Assistent:

<https://www.energieausweise.net>

Weitere Infos auf

www.salzburg.gv.at/wohnen unter Downloads :
Broschüre Wohnbauförderung Sanierung
Leitfaden Sanierung zur Antragstellung